

Satzung

des Schulvereins der

Schule im Innerstetal Baddeckenstedt e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Schule im Innerstetal Baddeckenstedt" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vereinssitz ist Baddeckenstedt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden am 3. Dezember 1999.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Schule im Innerstetal Baddeckenstedt, Vervollständigung und Unterhaltung der vorgenannten Schule (z.B. Beschaffung von Musikinstrumenten und Sportgeräten, Modernisierung der PC–Ausstattung, Gestalten des Schulhofes und Umweltmaßnahmen).

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Unterstützung einzelner/aller Schüler (z.B. bei Schulveranstaltungen, Projekten, Zuschuss bei Klassenfahrten, etc.).

Diese Ziele werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (Artikel 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die ehrenamtlich in der vom Schulverein betriebenen Cafeteria der Schule im Innerstetal tätig sind, kann eine Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro pro Monat gezahlt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Andere ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wodurch gleichzeitig die Einwilligung für den Empfang von Einladungen, sowie zu Handlungen und die Teilnahme an Abstimmungen durch den Minderjährigen im Rahmen der Mitgliedschaft erteilt wird.

Artikel 5 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

1. der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde,
2. eine schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt oder
3. unehrenhafte Handlungen begangen wurden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 6 **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Artikel 7 **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) dem/den Beisitzer/n (mindestens 1, maximal 4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, und zwar entweder durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen dieser beiden gemeinsam mit der/dem Kassenwart/in oder der/dem Schriftführer/in.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8 **Versammlungen**

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. per eMail mit Einhaltung einer 14-tägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Anschrift gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 9 **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in oder einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Artikel 10 **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Kassenprüfer/innen erteilen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen. Diese werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin ist möglich.

Artikel 11 **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.

Artikel 12 **Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Artikel 13

Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule im Innerstetal Baddeckenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Belange entsprechend Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 14

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung im Oktober eines Schuljahres. Dem Mitglied bleibt es unbenommen höhere Beitragszahlungen zu leisten. Unabhängig davon sind Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern möglich.

Artikel 15

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 16

Die Satzung wurde am 27.05.1997 erstellt und in den Mitgliederversammlungen vom 16.03.1998 in Artikel 8 (Vorstand) und in Artikel 15 (Beiträge), vom 14.07.1998 (Beisitzer) und vom 16.05.2018 vollständig überarbeitet und in den Artikeln 1 bis 15 durch Beschluss geändert.